

Elisabeth Glättli

## **Reglementsanpassung der Stiftung Auffangeinrichtung ab 1. Januar 2022 betreffend Art. 47 BVG**

**Nachtrag zum Beitrag «Vor und zurück in der  
Weiterversicherung älterer Arbeitnehmender nach  
Art. 47 und 47a BVG» vom 20. September 2021**

---

Neu sind ältere Arbeitnehmende in der Stiftung Auffangeinrichtung nur noch dann von der Weiterversicherung ausgeschlossen, wenn sie in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht haben und den Nachweis nicht erbringen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

---

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Berufliche Vorsorge, Arbeitsrecht

Zitiervorschlag: Elisabeth Glättli, Reglementsanpassung der Stiftung Auffangeinrichtung ab 1. Januar 2022 betreffend Art. 47 BVG, in: Jusletter 15. November 2021

[1] Im Artikel vom 20. September 2021 wurde u.a. ausgeführt und kritisiert, dass die Stiftung Auffangeinrichtung die Möglichkeiten älterer Arbeitnehmender, sich im Rahmen von Art. 47 BVG weiter zu versichern, eingeschränkt hatte. Diese sind gemäss den ab Januar 2020 geltenden Reglementen der Stiftung Auffangeinrichtung von der Weiterversicherung im Rahmen von Art. 47 BVG ausgeschlossen, sofern sie die Möglichkeit hatten, bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung eine Rente aus vorzeitiger Pensionierung zu beziehen. Ein Ausschluss von über 58-jährigen, aus der Vorsorgeeinrichtung ausgeschiedenen Versicherten von der Weiterversicherung nach Art. 47 BVG wird auch vom BSV und in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2020, A-6435/2018, vertreten<sup>1</sup>.

[2] Damit sind diese Arbeitnehmenden wieder auf die vorzeitige Pensionierung verwiesen, was sich nicht mit den Wertungen deckt, welche Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> FZG und Art. 47a BVG zugrunde liegen. Die Regelung läuft den Bestrebungen, älteren Arbeitnehmenden einen besseren Vorsorge- und Rentenbezug zu ermöglichen, zuwider und steht auch nicht mit den Bestrebungen in Richtung eines höheren Rentenalters im Einklang (s. zur Kritik im Einzelnen N 49 ff. und 59 f. des Artikels).

[3] Erfreulicherweise hat die Stiftung Auffangeinrichtung nun ihre Reglemente per 1. Januar 2022 geändert. Neu sind ältere Arbeitnehmende nur noch dann von der Weiterversicherung ausgeschlossen, wenn sie in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht haben und den Nachweis nicht erbringen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind (Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> FZG)<sup>2</sup>. Damit können sich nun auch Personen, welchen gemäss Reglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung die vorzeitige Pensionierung offenstand, weiter versichern. Indem der Nachweis einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit beziehungsweise der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung verlangt wird, geht die Regelung immer noch weniger weit als diejenige von Art. 47a BVG, welche den Nachweis einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit oder die Meldung bei der Arbeitslosenversicherung nicht verlangt. Damit ist der Vorsorgeschutz nach Art. 47 BVG immer noch eingeschränkter.

[4] Gemäss einer Mitteilung der Stiftung Auffangeinrichtung wird die neue Regelung bereits jetzt angewandt.

[5] Im Raum steht indes nach wie vor das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2020 (A-6435/2018) und die Meinung des BSV, gemäss welchen die Weiterführung der Versicherung nach Art. 47 BVG für über 58-jährige Personen ausgeschlossen sein soll<sup>3</sup>. Im Weiteren ist nach Meinung des BSV und wohl auch des Bundesverwaltungsgerichts die Weiterversicherung nach Art. 47 BVG auf zwei Jahre beschränkt<sup>4</sup>. Jedenfalls für ältere Arbeitnehmer ist eine derartige Beschränkung gleichermassen abzulehnen, umso mehr als auch nach Art. 33a BVG und nach Art. 47a BVG eine mindestens siebenjährige Weiterversicherung zulässig ist. In den Reglementen der Stiftung Auffangeinrichtung findet sich eine Beschränkung auf zwei Jahre nicht (Vorsorgeplä-

---

<sup>1</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2020, A-6435/2018 E. 4.4.1, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 110 vom 15. Januar 2009 N 677.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 2 der Vorsorgepläne WO20 und WG20, gültig ab 1. Januar 2022, <https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/5477.pdf>, besucht am 30. Oktober 2021

<sup>3</sup> Siehe Fn 1.

<sup>4</sup> Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 110 vom 15. Januar 2009 N 677; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6435/2018 vom 19. August 2020, E 4.4.2, wonach die Weiterversicherung «lediglich für vorübergehende Erwerbsunterbrüche von in der Regel nicht mehr als zwei Jahren oder bei Entlassungen kurz vor einer möglichen (vorzeitigen) Pensionierung» zulässig ist.

ne WG20 und WO20, gültig seit 1. Januar 2020). Es ist zu hoffen, dass auch diese Beschränkungen für ältere Arbeitnehmende fallen gelassen werden.

---

Dr. iur. ELISABETH GLÄTTLI, Winterthur, Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Arbeitsrecht, war u.a. bei Versicherungen und während mehreren Jahren als juristische Sekretärin/a.o. Ersatzrichterin am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich in Winterthur tätig. Seit 2004 praktiziert sie als Rechtsanwältin. Sie ist unter anderem spezialisiert auf Fragen des Arbeits- und Personalrechts, der beruflichen Vorsorge und des Sozialversicherungsrechts. In diesen Bereichen publiziert sie regelmässig. Sie ist Mitglied der Fachgruppe Rechtsfragen des Verbandes Schweizer Personalvorsorge.

Nachtrag zum Beitrag ELISABETH GLÄTTLI, Vor und zurück in der Weiterversicherung älterer Arbeitnehmender nach Art. 47 und 47a BVG, in: Jusletter 20. September 2021.